

Hoher Landtag!

Der zur Prüfung des von dem betreffenden Subkomite des Landtages vom Jahre 1869 verfaßten Entwurfes eines Vermögen- und Einkommensteuergesetzes zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg und zur Berichterstattung hierüber eingesetzte Ausschuss hat besagten Entwurf eingehender Prüfung unterzogen und empfiehlt denselben mit den nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen zur Annahme.

Im §. 3 wurde der Beginn der Steuerpflicht behufs Erleichterung der Berechnung und Evidenzhaltung des Steuerregisters auf den Anfang des dem Zeitpunkte der Erlangung eines steuerbaren Vermögens oder Einkommens folgenden Steuerjahres angesetzt.

Im §. 4 wurde das der Vermögenssteuer unterworfenene Besitzthum dadurch näher präzisirt, daß sowohl das bewegliche als unbewegliche Besitzthum als der Steuer unterworfen erklärt wurde. Die Bestimmung dieses §. 4, wornach bei den im Lande befindlichen Gebäuden und Liegenschaften von Angehörigen fremder Staaten die Hypothekenschulden nicht in Abzug zu bringen sind, wurde darum fallen gelassen, weil dieselbe eine strengere Behandlung der Ausländer gegenüber der inländischen Bevölkerung involvirt und hiefür kein stichhaltiger Grund aufgefunden werden kann.

Zu den nach §. 5 des Entwurfes von der Steuer ausgenommenen Vermögensschaften wurde auch jenes Vermögen eingerechnet, welches den Betrag von 100 fl. nicht erreicht, und zwar zur Erleichterung der Berechnung einerseits, und andererseits darum, weil ein so unbedeutendes Vermögen von der Entrichtung einer Steuer füglich befreit werden darf.

Im §. 6 wurde statt des Wortes „Pachte“ die Bezeichnung „Bestände“ unterstellt, um das Einkommen aus einer Miethe, welche nach der Begriffsbestimmung des allg. bürgerl. Gesetzbuches unter dem Pachte nicht verstanden wird, der Steuer zu unterziehen.

Die im §. 9 bezeichnete Commission wurde, um das ganze bezügliche Steuergeschäft im Lande unter eine einheitliche Leitung und Controlle zu stellen, derart zusammengesetzt, daß der Landes-Ausschuss einen Steuerkommissionär für das ganze Land und zwei Mitglieder der Steuerkommission aus den Steuerpflichtigen jedes Gerichtsbezirkes für denselben zu ernennen hat, die andern zwei Mitglieder werden von den Gemeindeauschüssen erwählt. Der vom Landesschusse ernannte Steuerkommissär ist Vorsitzender der Commission. Da aber mit Rücksicht auf die Natur dieses Geschäftes oft der Fall eintreten kann, daß die Gerichtskommissionen gleichzeitig zusammenzutreten müssen, oder daß er anderwärtig verhindert ist, so wurde bestimmt, daß er sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes von ihm zu bezeichnendes Commissionsmitglied vertreten zu lassen habe.

Auch wurde hier die Dauer der Amtsfunktionen dieser Steuerkommission bestimmt.

Zu den in §. 10 erwähnten Fidejucaren wurden auch die Kuratoren als zur Forderung des Vermögens ihrer Kuranden verpflichtet, herangezogen.

Bei §. 12 wurde auch der Fall ins Auge gefaßt, daß ein Steuerpflichtiger die Angabe seines Vermögens verweigert.

Die nach §. 13 wegen falscher Vermögens-Angabe zu verhängende Strafe ist vom Landes-Ausschusse auszusprechen. Im §. 14 wurden als Maßstab zur Bestimmung eines unrichtig oder gar nicht einbekannten steuerpflichtigen Einkommens nebst Verhältnissen des Steuerpflichtigen statt der Bekenntnisse anderer Steuerpflichtiger überhaupt die Bekenntnisse anderer Steuerpflichtiger der selben Kategorie festgesetzt.

Das Geschäft des §. 17, d. i. die Evidenzhaltung der Steuerregister wurde, statt den Steuer-räthen, der Gemeinde, der Steuerkommission selbst übertragen, weil nur letztere, aber nicht einzelne Mitglieder derselben hiezu berufen sein kann. Auch wurde hier des Zweckes Erwähnung gethan, zu welchem die in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen im Vermögen und Einkommen dem Landesaussschusse mitzutheilen sind, nämlich zur Richtigstellung des Landesregisters.

Der Schlußsatz des §. 18, der mehr einen Wunsch ausdrückt, als eine gesetzliche Bestimmung darstellt, hat zu entfallen.

Der §. 19 wurde dahin abgeändert, daß darin die Bestimmung über Organe und die Art und Weise der Exekution der Rückstände aufgenommen erscheint.

Der Schlußsatz des §. 20 hat statt der Aufhebung des Gubernial-Circulars vom 10. April 1837 vielmehr dessen Aufrechterhaltung zu bestimmen, weil durch die Aufhebung desselben, die den Gemein-den in ebendenselben Paragraphe eingeräumte Befugniß, die Gemeindeumlagen nach diesem Gesetze ein-zutreiben oder nicht, gänzlich illusorisch gemacht würde.

Endlich wurde §. 22 über den Vollzug des Gesetzes angefügt.

Bregenz, den 29. September 1871.

Dr. Andre Feß,
Obmann.

Dr. August Thurnherr,
Berichterstatler.